



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Designkommission

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 10 der Kulturförderungsverordnung vom 23. November 2011¹

und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 442.11
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

Die Eidgenössische Designkommission wurde am 7. Dezember 2007 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Die Eidgenössische Designkommission berät das Bundesamt für Kultur (BAK) im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) in allen Belangen der Designpolitik und der Designförderpolitik. Sie empfiehlt die Vergabe der Schweizer Designpreise, der Schweizer Grands Prix Design sowie die Ankäufe für die Designsammlung des Bundes.

4. Mitgliederzahl

Die Eidgenössische Designkommission zählt sieben Mitglieder.

5. Organisation

Die Eidgenössische Designkommission setzt sich aus Persönlichkeiten des Designbereichs zusammen, die entweder selber als Designschaffende oder in einer Designinstitution tätig sind. Eines der sieben Mitglieder amtiert als Präsidentin oder Präsident.

Die Eidgenössische Designkommission ist dem EDI zugeteilt. Das BAK führt das Sekretariat.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Das BAK wird durch die Protokolle der Eidgenössischen Designkommission über ihre Tätigkeit informiert. Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des BAK.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Eidgenössischen Designkommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Eidgenössischen Designkommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁴).

⁴ SR 311.0

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Eidgenössischen Designkommission werden im Budget des BAK eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die Eidgenössischen Designkommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

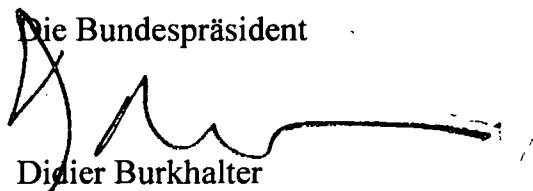
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Eidgenössischen Designkommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.